TALENSIA Cyber Protection

Spezifische Bestimmungen



- Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen
- Die gemeinsamen Bestimmungen
- Das Lexikon

sind gleichfalls anwendbar.

TITEL I - VERSICHERUNG CYBER PROTECTION

Artikel 1 - Gegenstand des Versicherungsvertrags

TITEL II - GARANTIEN FÜR CYBER RISKS

KAPITEL I - BEEINTRÄCHTIGUNG VON DATEN UND PROGRAMMEN

Artikel 1 - Garantie

Artikel 2 - Besondere Ausschlüsse

Artikel 3 - Berechnung der Entschädigung

KAPITEL II - VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN UND MELDUNG

Artikel 4 - Garantie

Artikel 5 - Berechnung der Entschädigung

KAPITEL III - VERSUCHTE CYBER-ERPRESSUNG

Artikel 6 - Garantie

Artikel 7 - Berechnung der Entschädigung

KAPITEL IV - UMSATZVERLUST BEI ONLINE-VERKAUF

Artikel 8 - Garantie

Artikel 9 - Berechnung der Entschädigung

Artikel 10 - Besondere Pflichten im Schadensfall

4185870 - 06.2016 2.

KAPITEL V - GEMEINSAMER TEIL FÜR ALLE GARANTIEN

- **Artikel 11 Territorialer Geltungsbereich**
- Artikel 12 Gemeinsame Ausschlüsse
- Artikel 13 Garantiezeitraum
- Artikel 14 Präventionspflichten
- Artikel 15 Versicherter Betrag Rettungskosten Selbstbeteiligung

TITEL III - GARANTIE CYBER-HAFTPFLICHT

- Artikel 1 Garantie
- Artikel 2 Territorialer Geltungsbereich
- Artikel 3 Garantiezeitraum
- Artikel 4 Besondere Ausschlüsse
- Artikel 5 Garantierte Beträge und Leistungsobergrenzen
- Artikel 6 Selbstbeteiligung

TITEL IV - GARANTIE E-REPUTATION

- Artikel 1 Garantie
- Artikel 2 Territorialer Geltungsbereich
- Artikel 3 Garantiezeitraum und Wartezeit
- Artikel 4 Beträge unserer Garantie
- Artikel 5 Pflichten der Parteien
- Artikel 6 Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen
- Artikel 7 Interessenkollosion
- Artikel 8 Objektivitätsklausel
- Artikel 9 Forderungsübergang
- Artikel 10 Verjährung
- Artikel 11 Gemeinsame Bestimmungen

4185870 - 06.2016 3.

TITEL I - VERSICHERUNG CYBER PROTECTION

Artikel 1 - GEGENSTAND DES VERSICHERUNGSVERTRAGS

Wir versichern **Sie** gegen die finanziellen Verluste und/oder die aufgewendeten Kosten im Fall eines Schadensfalls, der im Rahmen der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist und auf den die Bedingungen für die nachfolgenden Garantien anwendbar sind:

- · Garantien für Cyber Risks:
 - Beeinträchtigung von Daten und Programmen
 - Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten und Meldung
 - Versuchte Cyber-Erpressung
 - **Umsatz**verlust bei Online-Verkauf durch Bezeichnung der Adresse des/der versicherten Standorts/Standorte in den besonderen Bedingungen
- Garantie Cyber-Haftpflicht
- Garantie E-Reputation

TITEL II - GARANTIEN FÜR CYBER RISKS

KAPITEL I - BEEINTRÄCHTIGUNG VON DATEN UND PROGRAMMEN

Artikel 1 - GARANTIE

- A. **Wir** garantieren die nachstehend bezeichneten, während der **Haftungszeit** zu Recht aufgewendeten Kosten, sofern sie sich unmittelbar ergeben aus:
 - einer Dienstunterbrechung,
 - · einem menschlichen Fehler,
 - Böswilligkeit,
 - · einer Panne oder Fehlfunktion,

die Ihr Informatiksystem betreffen.

- B. Gedeckt sind ausschließlich:
 - die nachstehend bezeichneten und für die Wiederherstellung der verlorenen Daten aufgewendeten Kosten:
 - 1. die Kosten für die erneute Speicherung der Grund- und Bewegungsdaten von Dateien oder Datenbanken, die sich auf den betreffenden Datenträgern befunden haben, einschließlich:
 - Löhne und Bezüge von ständigen Mitarbeitern oder Zeitarbeitskräften, die, innerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder darüber hinaus, in jedem Fall aber so schnell wie möglich, mit der Wiederherstellung, der Zusammensetzung oder der Übertragung der wiederherzustellenden Daten auf neue Datenträger gemäß der Situation, wie sie unmittelbar vor dem Schadensfall bestanden hat, befasst sind;

4185870 - 06.2016 4.

- der stundenweisen Miete für die von Ihnen oder von einem **Dritten** verwendeten Geräte zur Bearbeitung der Daten, jedoch nur in dem Maße, in dem diese Geräte dazu dienen, die wiederherzustellenden Daten zu bearbeiten oder diese auf Datenträger zu übertragen;
- 2. die Kosten für den Neuerwerb von Software:
- die nachstehend bezeichneten Kosten, die ausschließlich zum Zweck der Vermeidung einer Einstellung der Aktivitäten oder der Begrenzung einer Unterbrechung oder Reduzierung der Aktivitäten Ihres Informatiksystems und der Fortsetzung der normalerweise von diesem Informatiksystem ausgeführten Arbeit unter Bedingungen, die einem normalen Funktionieren möglichst nahe kommen, das heißt, unter denjenigen Bedingungen, die vorgelegen hätten, wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre, aufgewendet werden:
 - die Kosten für Arbeiten, die von einem **Dritten** ausgeführt werden;
 - die Kosten für eingestellte Zeitarbeitskräfte;
 - die Kosten für von Ihren Mitarbeitern geleistete Überstunden;
 - die Kosten für die Prüfung und Kontrolle der Gültigkeit der Daten;
 - die Kosten für die Ermittlung der betroffenen Bereiche;
 - die Dekontaminationskosten bei einer Computer-Infektion;
- die Kosten für Überziehungskredite, die dem Überziehungskredit entsprechen, den **Sie** für den Fall vereinbart haben, dass **Sie** infolge des Eintritts eines gedeckten Schadensfalls keine Rechnungen ausstellen können.

In keinem Fall werden jedoch Zinsen für Überziehungskredite übernommen:

- die vor dem Schadensfall fällig waren;
- die sich aus einem Verzug gegenüber dem betreffenden Kreditinstitut ergeben, der bereits vor dem Schadensfall bestanden hat:
- die sich aus zweifelhaften Forderungen ergeben.
- im Falle von **Böswilligkeit** diejenigen Kosten, die den von Ihnen aufgewendeten Verfahrens- und Sachverständigenkosten entsprechen, in Höhe der tatsächlichen Kosten, bis zu einer Obergrenze von 4,5 % des Betrags der gezahlten Entschädigung. Gedeckt sind ausschließlich diejenigen Kosten, die nach Absprache mit uns für die Einleitung rechtlicher Schritte gegen die Urheber eines gedeckten Schadensfalls aufgewendet wurden.

Artikel 2 - BESONDERE AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind:

A. Daten:

- die sich zur Bearbeitung im Arbeitsspeicher des Haupteinheits befinden;
- die auf nicht verbundenen, herausnehmbaren externen Datenträgern (Beispiele: externe Festplatten, USB-Sticks usw.) gespeichert sind;
- B. Kosten für eine Änderung oder Verbesserung:
 - · der Modalitäten und Abläufe der Datenverarbeitung;
 - des Betriebssystems;
 - der Programme oder Daten, vor allem die Kosten für Analysen, Untersuchungen und Programmierung, es sei denn, diese sind notwendig geworden und wurden mit uns

4185870 - 06.2016 5.

abgesprochen, um die Kompatibilität der geretteten Daten vom beschädigten Material mit den Ersatzgeräten zu gewährleisten:

- C. finanzielle Verluste aufgrund:
 - eines unerklärlichen Datenverlusts;
 - jeglicher Verwendung von noch im Entwicklungsstadium befindlicher neuer Software oder neuer Softwareversionen.

Artikel 3 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- A. Die Entschädigung wird festgelegt:
 - 1. durch Addition der während der Haftungszeit zu Recht aufgewendeten tatsächlichen Kosten;
 - durch Abzug der nach der Instandsetzung Ihres Informatiksystems erstatteten oder erstattungsfähigen Kosten vom Ergebnis aus Punkt 1. Diese Kosten werden nur innerhalb der Grenzen der Haftungszeit berücksichtigt;
 - 3. durch Beschränkung des Ergebnisses aus Punkt 2 auf den versicherten Betrag im Sinne der besonderen Bedingungen.
- B. Wurde der Schadensfall durch einen **Computervirus oder Malware** verursacht, von dem/der auch ein **Betriebssystem**, **Software** und/oder elektronische Daten betroffen sind, das/die Ihnen nicht gehört/gehören, beschränkt sich unsere Entschädigung auf den versicherten Betrag mit einer Obergrenze von 15.000 EUR.

Falls keine böse Absicht nachgewiesen werden kann, gilt der Schadensfall nicht als Ergebnis von **Böswilligkeit**, sondern eines **menschlichen Fehlers** und die Entschädigung erfolgt auf dieser Grundlage.

KAPITEL II - VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN UND MELDUNG

Artikel 4 - GARANTIE

- A. Wir erstatten die nachstehen beschriebenen und zu Recht aufgewendeten Kosten, sofern diese die unmittelbare Folge einer Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten mit folgender Ursache sind:
 - Böswilligkeit,
 - · menschlicher Fehler,
 - Diebstahl eines dem Versicherten gehörenden Datenträgers, der personenbezogene Daten enthält.

Unter einer Verletzung des Schutzes **personenbezogener Daten** verstehen **wir**: jeden Verstoß gegen das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens, der zu einer von Ihren Kunden nicht genehmigten Offenlegung ihrer **personenbezogenen Daten** führt und vom **Versicherten** oder einem **Dritten**, den **Sie** im Rahmen eines Vertrags hinzugezogen haben, bei der Übertragung oder Verarbeitung von **personenbezogenen Daten** oder beim Hosting dieser Daten auf Ihrer Site versehentlich begangen wurde.

Im Rahmen dieser Garantie verstehen wir unter Diebstahl einen Diebstahl oder Diebstahlversuch:

- durch Einbruch oder Einsteigen in das Gebäude,
- mithilfe falscher, gestohlener oder verloren gegangener Schlüssel,
- durch eine Person, die sich im Gebäude hat einschließen lassen,
- durch eine Person, die sich in das Gebäude eingeschlichen hat,
- mithilfe von Gewalt oder Drohungen gegen die Person des Versicherten.

B. Gedeckt sind ausschließlich:

- die Kosten für ein Gutachten und IT-Support zu folgenden Zwecken:
 - Ermittlung des Ursprungs, der Funktionsweise und der Ausdehnung der Verletzung des Schutzes der **personenbezogenen Daten**;
 - Ermittlung der von der Verletzung betroffenen EDV-Bereiche in Ihrem Informatiksystem;
 - Formulierung von Empfehlungen zum Schutz Ihres Informatiksystems und seiner Sicherung im Hinblick auf die Vermeidung neuerlicher Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten:
- die Kosten für Folgemaßnahmen, das heißt:
 - die im Rahmen einer Kontrolle oder Untersuchung durch die Kommission für den Schutz des Privatlebens oder einen Branchenausschuss dieser Kommission oder jedes andere gleichgestellte und von der Europäischen Union zugelassene Organ aufgewendeten Kosten;
 - die Kosten für die Durchführung verschiedener Maßnahmen, die im Hinblick auf die Umsetzung der Stellungnahme oder Empfehlung vonseiten der Kommission für den Schutz des Privatlebens oder eines Branchenausschusses dieser Kommission erforderlich sind. Ausgeschlossen bleiben jedoch die Kosten, die der Versicherte bei der Aufnahme seiner Aktivitäten normalerweise bereits hätte aufwenden müssen:
 - die Kosten für eine persönliche Meldung an Ihre Kunden, die Opfer einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten geworden sind. Diese Kosten decken wir auch dann, wenn es nicht zu einem Verfahren vor der Kommission für den Schutz des Privatlebens oder einem Branchenausschuss dieser Kommission kommt.

Artikel 5 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Wir erstatten die Kosten bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben; **wir** behalten uns das Recht vor, unsere Leistung auf die durch Belege nachgewiesenen Kosten zu beschränken.

KAPITEL III - VERSUCHTE CYBER-ERPRESSUNG

Artikel 6 - GARANTIE

A. **Wir** erstatten die nachstehen beschriebenen und zu Recht aufgewendeten Kosten, die sich aus einer versuchten Cyber-Erpressung ergeben.

Unter versuchter Cyber-Erpressung verstehen **wir** jede Forderung eines **Dritten** vom **Versicherten** einen Geldbetrag mit dem Ziel, nach der Einschleusung eines **Computervirus oder** von **Malware** in Ihr Informatiksystem, sofern dieser Virus oder diese Malware zum Zeitpunkt der Erpressungsforderung bereits in Ihr Informatiksystem eingeschleust worden ist, zu erpressen.

Wenn sich nach einem IT-Gutachten herausstellt, dass das schädliche Programm noch nicht eingeschleust worden ist, beschränken **wir** unsere Leistung infolge dieser Bedrohung durch eine versuchte Cyber-Erpressung auf 50 % der Kosten für das IT-Gutachten und IT-Support.

B. Gedeckt sind ausschließlich:

- die Kosten für ein Gutachten und IT-Support zu folgenden Zwecken:
 - Ermittlung des Ursprungs, der Funktionsweise und der Ausdehnung des Computervirus oder der Malware, der/die die Grundlage für die versuchte Cyber-Erpressung darstellt;
 - Ermittlung der von dem Versuch betroffenen EDV-Bereiche;
 - Umsetzung von Maβnahmen zur Unschädlichmachung des Computervirus oder der Malware und zur Berichtigung der infizierten oder modifizierten Daten;
 - Formulierung von Empfehlungen zum Schutz Ihres Informatiksystems und seiner Sicherung im Hinblick auf die Vermeidung neuerlicher versuchter Cyber-Erpressungen;
- die Kosten für die Bearbeitung der bereits von dem **Computervirus oder** der **Malware** beeinträchtigten Daten:
 - die Kosten für die erneute Speicherung der Grund- und Bewegungsdaten von Dateien oder Datenbanken, die sich auf den betreffenden Datenträgern befunden haben, einschließlich:
 - 1. Löhne und Bezüge von ständigen Mitarbeitern oder Zeitarbeitskräften, die, innerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder darüber hinaus, in jedem Fall aber so schnell wie möglich, mit der Wiederherstellung, der Zusammensetzung oder der Übertragung der wiederherzustellenden Daten auf neue Datenträger gemäß der Situation, wie sie unmittelbar vor dem Schadensfall bestanden hat, befasst sind;
 - 2. der stundenweisen Miete für die von Ihnen oder von einem **Dritten** verwendeten Geräte zur Bearbeitung der Daten, jedoch nur in dem Maße, in dem diese Geräte dazu dienen, die wiederherzustellenden Daten zu bearbeiten oder diese auf Datenträger zu übertragen;
 - die Kosten für die Ermittlung der betroffenen Bereiche:
 - die Dekontaminationskosten bei einer Computer-Infektion.

Artikel 7 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Wir erstatten die Kosten bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben; **wir** behalten uns das Recht vor, unsere Leistung auf die durch Belege nachgewiesenen Kosten zu beschränken.

KAPITEL IV - UMSATZVERLUST BEI ONLINE-VERKAUF

Artikel 8 - GARANTIE

- A. **Wir** decken während der **Haftungszeit** die finanzielle Verluste und Kosten, die durch die ganze oder teilweise Nichtverfügbarkeit der in den besonderen Bedingungen bezeichnete(n) Website(s) verursacht werden, sofern dies verursacht wurde durch:
 - · eine Dienstunterbrechung,
 - einen menschlichen Fehler,
 - · Böswilligkeit.
 - eine Panne oder Fehlfunktion.

eine Überlastung des Zugangs zur Website infolge eines Angriffs durch Denial of Service,

und diese Nichtverfügbarkeit Ihr Informatiksystem oder dasjenige Ihres Hosting-Anbieters, an den **Sie** vertraglich gebunden sind, beeinträchtigt.

- B. Gedeckt sind ausschließlich:
 - die sich unmittelbar aus den vorstehend beschriebenen Ereignissen ergebende Verringerung Ihres durch Ihren Online-Handel generierten **Betriebsergebnisses**;
 - die Kosten der Wiederherstellung des Markenimage.

Artikel 9 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- A. Während der **Haftungszeit**, die nach Ablauf der in den besonderen Bedingungen bezeichneten **Karenzfrist** beginnt, bestimmt sich die Entschädigung wie folgt:
 - 1. **Wir** ermitteln den durch die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit der Website(s) verursachten Rückgang beim **Betriebsertrag** durch die Differenz zwischen:
 - dem **Betriebsertrag**, der erzielt worden wäre, wenn die Nichtverfügbarkeit nicht eingetreten wäre,
 - · und dem erzielten Betriebsertrag.
 - 2. Vom Ergebnis aus Punkt 1 ziehen wir alle eingesparten Kosten ab, insbesondere die Vorräte und Waren sowie die sonstigen variablen Kosten.
 - 3. Das Ergebnis aus Punkt 2 beschränken wir auf den pro Tag höchstens gewährten Betrag im Sinne der besonderen Bestimmungen.
 - 4. Gegebenenfalls addieren wir zum Ergebnis aus Punkt 3 die Kosten der Wiederherstellung des Markenimage bis zu einem Höchstbetrag, der der Entschädigung für die Verringerung Ihres Betriebsergebnisses entspricht.
 - 5. Das Ergebnis aus Punkt 4 beschränken wir auf den pro Tag höchstens gewährten Betrag im Sinne der besonderen Bestimmungen.
- B. Es ist keine Entschädigung zu zahlen, wenn die Unterbrechung oder Verringerung der Aktivitäten Ihres Unternehmens auf die **Karenzfrist** beschränkt ist.

Artikel 10 - BESONDERE PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

Abgesehen von den Pflichten im Sinne der gemeinsamen Bestimmungen hat der **Versicherte** im Schadensfall:

- alle Dokumente vorzulegen, die die erlittenen finanziellen Verluste und Einbußen belegen, wie zum Beispiel:
 - eine Bescheinigung des Internetproviders oder des Stromversorgers zum Beleg der Dienstunterbrechung;
 - eine Bescheinigung des Hosting-Anbieters, die einen plötzlichen und unvorhersehbaren **materiellen Schaden** belegt;
 - eine Aufstellung über den Internet-Datenverkehr zu oder von den IT-Servern aus, die Ihrer Online-Handelstätigkeit dienen;
 - eine Aufstellung über Ihren Online-Verkaufs während der 6 Monate vor dem Schadensfall;

 ungeachtet der Vorschriften in den gemeinsamen Bestimmungen seinen Antrag auf Entschädigung für die Kosten der Wiederherstellung des Markenimage spätestens 3 Monate nach Eintritt des Schadensfalls einzureichen.

Wir machen den **Versicherten** auf die Bedeutung dieser Pflichten im Schadensfall aufmerksam. Wenn diese nicht erfüllt werden, können **wir** – auch kraft Gesetzes – uns gezwungen sehen, die zu zahlenden Entschädigungen zu verringern oder, indertat bei Betrug, sogar zu verweigern oder Schadenersatz und Zinsen einzufordern.

KAPITEL V - GEMEINSAMER FEIL FÜR ALLE GARANTIEN

Artikel 11 - TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Wir treten für Schadensfälle ein, die Ihr Informatiksystem betreffen, welches sich in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen oder in der Schweiz befindet, sofern sich die zu Ihrem beruflichen Aktivität gehörende Betriebssitz in Belgien befindet.

Artikel 12 - GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE

- A. Ungeachtet der Grundursache sind Schäden ausgeschlossen:
 - die ein Versicherte erlitten hat, der Urheber einer absichtlichen Handlung oder daran beteiligt war:
 - die mittelbar oder unmittelbar mit einer terroristischen Handlung, einem Aufruhr, einer Volksbewegung, einem Arbeitskonflikt, einer kollektiven Gewalttat, Vandalismus oder Böswilligkeit mit kollektiver Antriebsfeder zusammenhängen;
 - die die Folge eines Kernrisikos sind.
- B. In keinem Fall decken wir finanzielle Verluste und/oder Kosten ab:
 - die sich aus dem Fehlen eines gemäß den Empfehlungen des Software-Entwicklers aktualisierten Virenschutzes und/oder einer solchen Firewall ergeben;
 - infolge einer Nicht- oder Deaktivierung des Virenschutzes und/oder der Firewall, mit Ausnahme der während der Installation von **Software**, Dateien usw. erforderlichen Deaktivierungen;
 - die sich aus Störungen beim Schutz Ihres Informatiksystems, einschließlich des Schutzes der personenbezogenen Daten, ergeben, welche der Versicherte nicht behoben hat, obwohl er Kenntnis von ihnen hatte:
 - die sich aus Folgeschäden derselben Ursache ergeben, sofern die Präventionsempfehlungen zur Vermeidung einer Wiederholung des Schadensfalls Ihnen bereits übermittelt, aber nicht innerhalb einer Frist von höchstens 6 Monaten nach dem Datum der Formulierung dieser Empfehlungen umgesetzt wurden:
 - die sich aus jeglicher Nutzung widerrechtlich erworbener **Software** ergeben, es sei denn, diese Nutzung ist ohne Ihr Wissen erfolgt;
 - die sich aus der unerlaubten Sammlung von Daten durch den **Versicherten** ergeben, unabhängig davon, um welche Art von Daten es sich handelt;
 - wenn der die Deckung begründende Umstand vor Inkrafttreten der Garantien eingetreten ist;
 - die sich aus jedweder **Böswilligkeit** oder einer versuchten Cyber-Erpressung vonseiten eines **Versicherten** oder eines vertraglich gebundenen Leistungserbringers ergeben, wenn **Sie** Kenntnis

davon hatten, dass dieser sich bereits zuvor einer vergleichbaren Handlung schuldig gemacht hat.

C. In keinem Fall gedeckt sind auch:

- die Kosten für die Verbesserung Ihres Informatiksystems, der Programme und Daten oder Ihres Schutzsystems gegen böswillige Angriffe;
- finanzielle Verluste folgender Art:
 - aufgrund von Rechtsvorschriften und sonstigen Regelungen durch gerichtliche, administrative oder schiedsgerichtliche Entscheidung verhängte Strafen und Bußgelder;
 - finanzielle Auswirkungen vertraglicher Verpflichtungen einschließlich Säumniszuschläge;
- Aufwendungen für die Ersetzung von Material gleich welcher Art.

Artikel 13 - GARANTIEZEITRAUM

A. Allgemeiner Grundsatz:

Wir treten für Schadensfälle ein, deren schadensbegründendes Ereignis innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Versicherungsvertrags eintritt. Das schadensbegründendes Ereignis ist der ursächliche Grund für die Beeinträchtigung Ihres Informatiksystems.

Der Gültigkeitszeitraum des Versicherungsvertrags ist der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Garantien des Versicherungsvertrags und dem Datum der Kündigung und/oder Unterbrechung der Garantien.

B. Feststellung und Meldung des Schadensfalls:

Das Datum der Feststellung des Schadensfalls liegt höchstens 6 Monate nach dem ersten schadensbegründenden Ereignis und in jedem Fall innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Versicherungsvertrags.

Unabhängig vom Datum seiner Feststellung ist ein Schadensfall dem Datum des ersten schadensbegründenden Ereignis zuzurechnen. Die Entschädigung beläuft sich maximal auf den versicherten Betrag zum Zeitpunkt des ersten schadensbegründenden Ereignis.

C. Vorliegen einer Reihe von **Böswilligkeiten** oder Cyber-Erpressungen:

Als ein und derselbe Schadensfall gelten jeder finanzielle Verlust und/oder jede Aufwendung des **Versicherten**, der/die sich unmittelbar ergeben aus einer Reihe von **Böswilligkeiten** oder versuchten Cyber-Erpressungen vonseiten:

- ein und derselben Person oder mehrerer beteiligter Personen, auch bei unterschiedlichen Vorgehensweisen;
- unterschiedlicher Personen, die sich derselben Vorgehensweise bedient haben.

Für die Festsetzung unserer Leistung wird ausschließlich das Datum der ersten **Böswilligkeit** oder der ersten versuchten Cyber-Erpressung berücksichtigt.

Artikel 14 - PRÄVENTIONSPFLICHTEN

Der Versicherte ist verpflichtet:

• außerhalb des Unternehmens, in anderen Gebäuden, eine Kopie der Programme aufzubewahren;

- wöchentlich ein Backup der Daten zu erstellen und dieses außerhalb des Unternehmens, in anderen Gebäuden aufzubewahren:
- einen Virenschutz oder eine Firewall, der/die mit Lizenz erworben wurde und gemäß den Empfehlungen des Software-Entwicklers aktualisiert wurde, zu verwenden;
- den/die lizenzierte(n) Virenschutz/Firewall kontinuierlich aktiviert zu lassen, mit Ausnahme der während der Installation von **Software**, Dateien usw. erforderlichen Deaktivierungen.

Wir machen den **Versicherten** auf die Bedeutung dieser Präventionspflichten aufmerksam. Wenn die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Pflichten zum Eintritt des Schadensfalls beigetragen oder dessen Auswirkungen verschlimmert hat, verweigern **wir** unsere Leistung.

Artikel 15 - VERSICHERTER BETRAG - RETTUNGSKOSTEN - SELBSTBETEILIGUNG

Der versicherte Betrag ist in den besonderen Bedingungen angegeben. Dieser Betrag gilt für alle Cyber-Risks-Garantien. Dieser Betrag bezieht sich auf das erste Risiko und entspricht unserer maximalen Leistung pro Schadensfall für die Gesamtheit der Cyber-Risks-Garantien.

Wir übernehmen außerdem die Rettungskosten im Sinne von Artikel 11. D. 1. der gemeinsamen Bestimmungen.

Dessen ungeachtet geht für jeden Schadensfall eine in den besonderen Bedingungen bezeichnete **Selbstbeteiligung** zu Ihren Lasten; wenn für einen im Rahmen der Cyber-Risks-Garantien gedeckten Schadensfall mehrere **Selbstbeteiligungen** anwendbar sind, wird die **Selbstbeteiligung** nur einmal angewandt.

TITEL III - GARANTIE CYBER-HAFTPFLICHT

Artikel 1 - GARANTIE

- A. **Wir** versichern die Haftpflicht, die dem **Versicherten** aufgrund von im Rahmen der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Aktivitäten eingetretenen Verlusten, Zerstörungen, Veränderungen, Nichtverfügbarkeiten oder Offenlegungen von **Dritten** gehörenden Dokumenten oder elektronischen Daten mit folgenden Ursachen obliegen kann:
 - technische Störung der Informatikanlagen und -systeme des Versicherten;
 - menschlicher Fehler bei der Verwaltung der vorgenannten Anlagen und Systeme;
 - · Böswilligkeit.
- B. **Wir** haften nicht für eine über die Anwendung der belgischen und ausländischen Rechtsvorschriften bezüglich der Haftung infolge der vom **Versicherten** eingegangenen besonderen Verpflichtungen hinausgehende Wiederherstellung.
- C. Versicherte Schäden

Die folgenden materiellen Schäden und immateriellen Folgeschäden:

- Kosten für die Wiederherstellung und Instandsetzung von elektronischen Daten Dritter einschließlich der Untersuchungskosten für die Wiederherstellung von auf Datenträgern gespeicherten Daten und der Kosten für die Reproduktion von Daten auf identischen Datenträgern;
- Honorare für die Dienstleistungen von Sachverständigen für EDV-Sicherheit;

- Schäden infolge der Beeinträchtigung der Reputation oder des Markenimage von **Dritten** sowie Kosten für die Wiederherstellung ihrer Reputation oder ihres Markenimage;
- Schäden infolge der Offenlegung von personenbezogenen Daten und/oder einer Verletzung des Privatlebens von Dritten;
- Schäden infolge einer unbeabsichtigten Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, darunter Patentrechte, Handelsmarken, Musterrechte, Modellrechte und Urheberrechte:
- Erstattung von Verwaltungsstrafen zu Lasten geschädigter Dritter.

D. Rettungskosten

Gedeckt sind auch die Rettungskosten gemäß Artikel 11. D. 1. der gemeinsamen Bestimmungen.

E. Präventionsmaßnahmen

Die Garantie gilt vorbehaltlich der Ergreifung der folgenden Präventionsmaßnahmen:

- · Existenz und Anwendung eines Backup-Verfahrens;
- Nutzung eines lizenzierten Virenschutzes und einer lizenzierten Firewall, der/die gemäß den Empfehlungen des Software-Entwicklers aktualisiert worden ist;
- kontinuierliche Aktivierung des lizenzierten Virenschutzes und der lizenzierten Firewall, mit Ausnahme der während der Installation von **Software**, Dateien usw. erforderlichen Deaktivierungen.

Artikel 2 - TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in den besonderen Bestimmungen gilt die Versicherung für die Aktivität an Ihren Betriebssitze in Belgien und deckt Entschädigungsansprüche, die weltweit aufgrund dieser Aktivität geltend gemacht werden, mit Ausnahme von Entschädigungsansprüchen, die in den USA/KANADA geltend gemacht werden, sowie von Verurteilungen durch Gerichte in diesen Ländern.

Artikel 3 - GARANTIEZEITRAUM

Die Garantie ist auf Entschädigungsansprüche anwendbar, die während des Gültigkeitszeitraums der Garantie in Bezug auf einen Schaden, der während dieses Zeitraums eingetreten ist, schriftlich gegen Sie, einen Versicherten oder uns geltend gemacht werden, wobei als Datum des Schadensfalls das Datum des Eingangs der betreffenden Forderung bei Ihnen, einem Versicherten oder uns gilt.

Artikel 4 - BESONDERE AUSSCHLÜSSE

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

A. Schäden, die von einem Versicherten absichtlich verursacht wurden, einschließlich der in Reaktion auf das soziale Management des versicherten Unternehmens (Entlassungen, Beziehungen zu den Sozialpartnern, diskriminierende Verhaltensweisen, Belästigungen usw.) absichtlich verursachten Schäden. Jedoch, wenn es sich bei dem Versicherten, der die Schäden absichtlich verursacht hat, weder um Sie selbst, noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten handelt, bleibt die Deckung der anderen Versicherten unter Vorbehalt der Selbstbeteiligung gemäß Artikel 6.A. Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht auf diesen haftbaren Versicherten vor.

B. Schäden, verursacht durch:

- die von den Versicherten angenommenen Betriebsmodalitäten des Unternehmens oder einen solchen Verstoβ gegen die mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoβes oder dieser Betriebsmodalitäten – nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person – vorhersehbar waren;
- wiederholte Handlungen, Nachlässigkeiten oder Unterlassungen derselben Art, für die keinerlei vernünftige Präventionsmaßnahmen ergriffen worden sind, obwohl sie Ihnen, Ihren Gesellschaftern, Geschäftsführern, Verwaltern, Organen, leitenden Angestellten oder technisch Verantwortlichen bekannt waren;
- einen Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l oder einen ähnlichen, durch den Konsum von Drogen oder anderen Betäubungsmitteln verursachten Zustand.

Die Garantie wird Ihnen allerdings gewährt, wenn es sich bei dem **Versicherten**, der den Schaden im Sinne von Artikel 4. B. verursacht hat, weder **Sie** noch einer Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe, leitenden Angestellten oder technisch Verantwortlichen sind/ist, und wenn diese Schäden sich ohne Wissen der obrigen Personen ereignet hat. In diesem Fall behalten **wir** uns das Regressrecht auf den **Versicherten** vor, der die Schäden unter den Umständen im Sinne von Artikel 4. B. verursacht hat.

- C. Schäden infolge der Nichterstattung von Geldern, von unlauterem Wettbewerb oder von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums, unbeschadet von Artikel 1. C.
- D. Schäden, die sich aus vollständigen oder der teilweisen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, der verspäteten Ausführung einer Bestellung oder einer Leistung ergeben sowie die Kosten zur Wiederausführung oder Berichtigung der schlecht ausgeführten Arbeit.
- E. Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen oder wirtschaftlichen Geldstrafen, die Vergleiche, die als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel bestimmte Schadenersatz (wie die "punitive damages" oder "exemplary damages" gewisser ausländischer Rechte) sowie Strafverfolgungskosten und die Vergleiche bezüglich eines strafrechtlichen oder verwaltungsgerechtlichen Verfahrens.
- F. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
- G. Schäden infolge eines Kriegs oder mit direktem oder indirektem Zusammenhang mit Terrorismus, einem Aufruhr, einer Volksbewegung, einem Arbeitskonflikt, einer kollektiven Gewalttat, Vandalismus oder Böswilligkeit mit kollektiver Antriebsfeder, mit oder ohne Rebellion gegen die Staatsgewalt.
- H. Folgeschäden eines Kernrisikos;
- I. Wiedergutmachungsansprüche für Umweltbeeinträchtigungen und im Besonderen jeden Schaden, der mittelbar oder unmittelbar verursacht wurde durch:
 - die Verunreinigung oder Kontaminierung von Boden, Gewässern bzw. der Atmosphäre;
 - Lärm, Gerüche, Temperatur, Feuchtigkeit;
 - Vibrationen, Strahlungen.
- J. Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sicherung des Bankennetzwerks und von Bank-, Börsen- und anderen sich daraus ergebenden Geschäften.
- K. Aktivitäten im Zusammenhang mit der Planung im Bereich der Luft- und Raumfahrt.

- L. Offshore-Aktivitäten wie Bohrungs- und/oder Lagerungs- und/oder Förderungs- und/oder Erdölexplorations- und/oder Erdgasexplorationsaktivitäten.
- M. die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt in Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen wird.
- N. Folgeschäden einer Fehlfunktion eines Netzwerks außerhalb Ihres Informatiksystems aufgrund der Elektrizitäts-, Telekommunikations- oder Internetnetze.
- O. Schäden durch den Verschleiß, die Ermüdung, die Alterung und/oder die fortschreitende Verschlechterung Ihres Informatiksystems und anderer von Ihnen oder **Dritten** genutzten Güter.
- P. Die Hafpflicht ohne Schuld:
 - kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
 - kraft jeder anderen nach dem 1. März 1992 verkündeten Gesetzgebung oder Regelung.
- Q. die im Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** vorgesehene Haftpflicht.
- R. Schäden, die sich mittelbar oder unmittelbar aus der Nichteinhaltung der Präventionsmaßnahmen im Sinne von Artikel 1. E. ergeben.

Artikel 5 - GARANTIERTE BETRÄGE UND LEISTUNGSOBERGRENZEN

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie pro Schadensfall und pro Jahr bis zu den in den besonderen Bedingungen genannten Beträgen und für die mit der Entschädigungshauptsumme zusammenhängenden Kosten und Zinsen auch darüber hinaus, wobei allerdings die festgelegten Obergrenzen für die **Rettungskosten** nicht überschritten werden dürfen.
- B. Wenn **Sie** selbst die Schäden beheben, ist unsere Leistung auf die Selbstkosten für die bei der Behebung eingesetzte Arbeitskraft und die verwendete Ausrüstung beschränkt.
- C. Unabhängig von der Zahl der geschädigten Personen und/oder der Zahl der haftbaren Versicherten gilt die Gesamtheit der Wiedergutmachungsansprüche, deren Ursache ein und dasselbe schadensbegründenden Ereignis oder eine Folge von schadensbegründenden Ereignisse derselben Art ist, als ein und derselbe Schadensfall. In diesem Fall gilt als Datum des Schadensfalls dasjenige des ersten dieser Ansprüche.

Artikel 6 - SELBSTBETEILIGUNG

- Für jeden Schadensfall ist die in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Selbstbeteiligung anwendbar.
- B. Die Verteidigung der Interessen des **Versicherten** wird nicht übernommen, wenn der Schaden geringer ist als die **Selbstbeteiligung**. Ist der Schaden höher als die **Selbstbeteiligung**, so ist Artikel 11. D. 1 und 2 der gemeinsamen Bestimmungen anwendbar.

4185870 - 06.2016 15.

TITEL IV - GARANTIE E-REPUTATION

Die Rechtschutz**schadensfälle** werden durch **LAR**, "Les Assurés Réunis", eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadenfälle spezialisiert ist und die **wir** mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zu richten: **LAR**, Rue du Trône 1, B-1000 Brüssel, oder per E-Mail an: <u>lar@lar.be</u>.

Artikel 1 - GARANTIE

Wir verpflichten uns zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen, dem **Versicherten** in einem gedeckten **Schadensfall** dabei zu helfen, seine Rechte außergerichtlich oder, sofern erforderlich, durch ein geeignetes Verfahren geltend zu machen, indem wir für ihn Dienstleistungen erbringen und die sich daraus ergebenden Kosten und Honorare übernehmen.

Entscheidet sich der Versicherte zur Regulierung des Schadensfalls für eine außergerichtliche Mediation, wird unsere Leistung im Sinne der besonderen Bedingungen unabhängig davon, ob die außergerichtliche Mediation erfolgreich ist, um 10 % erhöht.

Wir beschränken unsere Leistung auf **Schadensfälle**, die im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeiten im Sinne der besonderen Bedingungen eingetreten sind. Die Garantie gilt nicht für Konflikte, die sich aus dem Privatleben des **Versicherten** ergeben, selbst wenn die betreffenden Situationen Auswirkungen auf die in den besonderen Bedingungen bezeichnete berufliche Tätigkeit haben.

Wir decken ausschließlich Schadensfälle ab, die sich auf eine Beeinträchtigung der E-Reputation des Versicherten beziehen: Beeinträchtigung seiner Reputation durch die Verbreitung herabwürdigender, beleidigender oder verleumderischer Informationen über das Internet sowie Veröffentlichung von abträglichen Aussagen, Texten, Fotografien oder Videos über das Internet, deren Veröffentlichung ohne Zustimmung erfolgt ist und für die ein ordnungsgemäß identifizierter Dritter dem Versicherten gegenüber in seiner Eigenschaft als Urheber der abträglichen Informationen oder als Herausgeber oder Host der Seite, auf der diese Informationen veröffentlicht worden sind, haftbar ist.

Unter "über das Internet" verstehen wir: mittels E-Mail, Spam, Link, Site, Blog, Diskussionsforum oder soziales Netzwerk.

Wir versichern:

 den außervertraglichen zivilrechtlichen Regress auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1384 oder von Artikel 1386bis Zivilgesetzbuch:

Wir versichern den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn dieser bei einem gedeckten **Schadensfall** im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung seiner E-Reputation Anspruch auf Schadenersatz und Zinsen erhebt, ausschließlich auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1384 oder von Artikel 1386bis Zivilgesetzbuch sowie von analogen Bestimmungen ausländischer Rechtsvorschriften.

die Bereinigung und Optimierung von Informationen:

Bei einem gedeckten **Schadensfall** bringen **wir** den **Versicherten** auf dessen Ersuchen hin mit spezialisierten Dienstleistern in Kontakt, dessen Aufgabe es ist, die für den **Versicherten** abträglichen Informationen zu bereinigen. Die Bereinigung der Informationen besteht in der Entfernung der vom **Versicherten** bezeichneten Verknüpfungen sowie in der Suche nach Kopien derselben, die am Tag der Meldung existieren, vorbehaltlich der mit dem Internet verbundenen technischen Beschränkungen.

Unsere Zusage an den gewählten Dienstleister erfolgt erst, wenn Ihre schriftliche Zustimmung zu dieser Leistung vorliegt.

Falls die Entfernung der vom Versicherten bezeichneten Verknüpfungen nicht möglich ist und wenn der Versicherte bei den Behörden vor Ort Anzeige erstattet hat, nimmt der Dienstleister, vorbehaltlich der mit dem Internet verbundenen technischen Beschränkungen, eine Optimierung der Informationen vor. Diese Optimierung besteht darin, dass ein Inhalt erstellt wird, auf den auf den ersten Seiten der wichtigsten Suchmaschinen verwiesen wird. Das Ergebnis hängt davon ab, dass keine Änderungen an den verwendeten Suchalgorithmen vorgenommen werden. Der Zweck dieses neuen Inhalts besteht darin, die abträglichen Informationen in den Ergebnissen der wichtigsten Suchmaschinen weiter nach unten zu schieben.

Unsere Pflicht und diejenige des Dienstleisters, die für den **Versicherten** abträglichen Informationen zu entfernen oder zu optimieren, ist eine Leistungspflicht und keine Ergebnispflicht. **Wir** verpflichten uns, alle für dieses Vorhaben geeigneten Mittel einzusetzen, ohne jedoch zu garantieren, dass das erhoffte Ergebnis tatsächlich erreicht wird.

Ausgeschlossen sind jedoch:

- Schadensfälle im Zusammenhang mit verbreiteten Informationen, wenn diese keine Namenselemente enthalten, die den Versicherten betreffen;
- Schadensfälle im Zusammenhang mit Informationen, die im Rahmen des Privatlebens des Versicherten zusammengestellt wurden, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Aussage, einen Artikel, eine Veröffentlichung, eine Tonaufnahme, eine Fotografie oder ein Video handelt und ob sich daraus Auswirkungen auf sein Berufsleben ergeben;
- Schadensfälle im Zusammenhang mit Informationen, deren Verbreitung durch einen Dritten eine strafbare Handlung begründet, gegen die der Versicherte aber keine Anzeige erstattet hat;
- Schadensfälle im Zusammenhang mit Informationen, die in Form einer Aussage, eines Artikels, einer Veröffentlichung, einer Tonaufnahme, einer Fotografie oder eines Videos verbreitet werden, welche/welchen/welches der Versicherte freiwillig an einem öffentlichen Ort, mit Publikum oder in dessen Anwesenheit, realisiert oder selbst über das Internet veröffentlicht hat oder deren/dessen Veröffentlichung über das Internet der Versicherte selbst zugestimmt hat;
- Schadensfälle, in denen der Versicherte selbst angeklagt oder strafrechtlich verfolgt wird;
- Schadensfälle im Zusammenhang mit der E-Reputation, die sich der Versicherte selbst über das Internet aufgebaut hat;
- Schadensfälle infolge einer Beeinträchtigung der E-Reputation über einen anderen Kommunikationsweg als das Internet;
- die Folgen einer Beeinträchtigung der E-Reputation, das heißt jede Aktion mit dem Ziel einer Schadenswiedergutmachung, einschließlich des finanziellen Verlusts und des Rückgangs Ihres Umsatzes, der sich nicht aus der Beeinträchtigung selbst, sondern aus damit zusammenhängenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen ergibt;
- Schadensfälle infolge einer Beeinträchtigung der E-Reputation durch die Presse in digitaler Form;
- kollektive Aktionen einer Interessengruppe oder -gruppierung im Hinblick auf die Wiedergutmachung eines durch diese Gruppe aufgrund ein und desselben Interesses oder ein und derselben Ursache erlittenen Schadens.

Artikel 2 - TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

Wir treten für Schadensfälle im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung der E-Reputation eines Versicherten ein, sofern:

- der Betriebssitz des **Dritten**, gegen den der **Versicherte** als Urheber, Herausgeber oder Host der Informationen, welche die Beeinträchtigung der E-Reputation begründen, Klage erhebt, sich in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen oder in der Schweiz befindet;
- der mit Ihrer beruflichen Aktivität verbundene Betriebssitz sich in Belgien befindet.

4185870 - 06.2016 17.

Artikel 3 - GARANTIEZEITRAUM UND WARTEZEIT

Wir treten für Schadensfälle ein, deren schadensbegründenden Ereignis, das heißt der ursächliche Grund für die Beeinträchtigung der E-Reputation des Versicherten, während des Gültigkeitszeitraums des Versicherungsvertrags eingetreten ist, und sofern die Schadensfälle während dieses Zeitraums gemeldet worden sind. Der Gültigkeitszeitraum des Versicherungsvertrags ist der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Garantie des Vertrags und dem Datum der Kündigung und/oder Unterbrechung der Garantie.

Das Datum der Feststellung des **Schadensfalls** liegt höchstens 4 Monate nach dem ersten schadensbegründenden Ereignis und in jedem Fall innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Versicherungsvertrags.

In Bezug auf die Übernahme der Kosten für die Bereinigung oder Optimierung von Informationen gilt allerdings eine Wartezeit von 4 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags.

Wir haben festzustellen, dass der **Versicherte** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Versicherungsvertrags von der Streitigkeit Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben müssen.

Die Gesamtheit der schadensbegründende Ereignisse mit ein und derselben technischen Ursache gilt als ein und derselbe **Schadensfall**. Für die Ermittlung unserer Leistung wird lediglich das Datum des ersten schadensbegründenden Ereignises berücksichtigt.

Artikel 4 - BETRÄGE UNSERER GARANTIE

Die versicherten Beträge für jede Leistungsart sind in den besonderen Bedingungen angegeben. Die Beträge stellen jeweils die Obergrenze unserer Leistungspflicht pro **Schadensfall** und pro **Versicherungsjahr** dar.

Falls ein anderer **Versicherter** als **Sie** selbst Ansprüche gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Garantie nicht anwendbar.

Falls mehrere **Versicherte** in ein und denselben **Schadensfall** verwickelt sind, teilen **Sie** uns mit, in welcher Reihenfolge der versicherte Betrag ausgeschöpft werden soll.

Die Zuständigkeit der Gerichte und Gerichtshöfe sind im Gerichtsgesetzbuch und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

A. Wir übernehmen:

hinsichtlich der für die Regulierung des gedeckten **Schadensfalls** erbrachten Leistungen die mit dem betreffenden **Schadensfall** zusammenhängenden Kosten, das heißt:

- · die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns;
- · die Kosten für ein Gutachten;
- die Kosten für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zu Lasten des Versicherten einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren, der Kosten für ein Vollstreckungsverfahren und der Kosten für die Genehmigung der Mediationsvereinbarung;
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der Versicherte gerichtlich verpflichtet ist, diese zu erstatten:
- die Kosten und Honorare der Gerichtsvollzieher;
- die Kosten und Honorare für einen von der gesetzlich eingeführten Föderalen Kommission für Mediation zugelassenen Mediator;

 die Kosten und Honorare eines einziges Rechtsanwalts, Sachverständigen oder jeder Person, die die erforderliche Qualifikation zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung der Interessen des Versicherten besitzt; die Garantie wird bei einem Wechsel nicht gewährt, es sei denn, der Versicherte aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt, Sachverständigen oder jede sonstige Person zu konsultieren, die die erforderliche Qualifikation für die Verteidigung, Vertretung und Wahrung der Interessen des Versicherten besitzt.

Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts, Sachverständigen oder jeder sonstiger Person, die die erforderliche Qualifikation für die Verteidigung, Vertretung und Wahrung der Interessen des **Versicherten** besitzt, außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil;

- die Kosten und Honorare für den im Hinblick auf die Bereinigung und Optimierung der Informationen angestellten Dienstleister; die Garantie wird bei einem Wechsel nicht gewährt, es sei denn, der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Dienstleister zu konsultieren.
 - Wenn die Kosten- und Honorarrechnung für diesen Dienstleister außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil;
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** angemessenerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Unsere Intervention umfasst die Mehrwertsteuer, die der **Versicherte** aufgrund seines Mehrwertsteuerstatus nicht zurückfordern kann.

B. Wir übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgewendet hat, ohne uns davon zu benachrichtigen;
- die zusätzlichen Kosten wie Reise- und Aufenthaltskosten, wenn der Versicherte zum Zweck eines Verfahrens in Belgien einen Rechtsanwalt, Sachverständigen oder jede sonstige Person, die die erforderliche Qualifikation besitzt, mit Sitz im Ausland für seine Verteidigung, Vertretung oder Geltendmachung seiner Interessen wählt;
- die zusätzlichen Kosten wie Reise- oder Aufenthaltskosten, wenn der **Versicherte** zum Zweck einer Leistung in Belgien für die Bereinigung und Optimierung der Informationen einen Dienstleister aus dem Ausland wählt;
- · die Geldstrafen, Geldbußen, Zuschlagzehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft;
- den Beitrag zum Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten sowie die Registrierungskosten;
- Schadensfälle, deren Haupteinsatz weniger als 250 EUR ist;
- die Kosten und Honorare für ein Verfahren am Kassationshof, dessen Streitwert 1.250 EUR nicht überschreitet;
- die Kosten und Honorare für ein Verfahren vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof.

Artikel 5 - PFLICHTEN DER PARTEIEN

A. Unsere Pflichten im Schadensfall

Ab dem Moment, zu dem die Garantie zur Anwendung kommt, und innerhalb ihrer Grenzen verpflichten **wir** uns:

- den Vorgang bestmöglich für den Versicherten zu bearbeiten:
- den Versicherten über den Fortgang seines Vorgangs zu unterrichten.

B. Ihre Pflichten im Schadensfall

Wenn Sie diesen Pflichten nicht nachkommen, senken oder streichen wir die Entschädigungen und/oder Leistungen und/oder zu zahlenden Kosten oder fordern von Ihnen die Erstattung der mit dem Schadensfall zusammenhängenden Entschädigungen und/oder Leistungen und/oder gezahlten Kosten.

Bei einem Schadensfall verpflichten Sie sich selbst oder gegebenenfalls der Versicherte:

- · den Schadensfall zu melden:
 - uns umgehend und auf jeden Fall so schnell, wie dies angemessenerweise möglich ist, den Schadensfall, seine genauen Umstände, den Umfang des Schadens und der Schädigungen, die Identität von Zeugen und Opfern, seine bekannten oder vermuteten Ursachen sowie jede andere Versicherung mitzuteilen, die denselben Gegenstand hat oder sich auf dieselben Güter bezieht.
- mit uns bei der Abwicklung des **Schadenfalls** zusammenzuarbeiten:
 - uns umgehend alle relevanten Dokumente und alle erforderlichen Auskünfte für eine reibungslose Bearbeitung des Vorgangs mitzuteilen und uns zu ermächtigen, uns diese zu beschaffen; hierzu sammeln Sie nach dem Auftreten des Schadensfalls alle Belege des Schadens;
 - unseren Vertreter oder Sachverständigen zu empfangen und ihnen bei ihren Feststellungen zu helfen;
 - uns alle Vorladungen, Klageschriften, gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln;
 - persönlich bei den Anhörungen zu erscheinen, bei denen Ihr Erscheinen oder das Erscheinen des Versicherten zwingend erforderlich ist;
 - uns den Namen und die Anschrift des gewählten Beraters und/oder Dienstleisters rechtzeitig mitzuteilen, damit **wir** Verbindung zu ihm aufnehmen und ihm die Akte übermitteln können, die **wir** vorbereitet haben:
 - uns über den Fortgang des Vorgangs gegebenenfalls durch Ihren Berater und/oder Dienstleister zu informieren. Anderenfalls sind wir, nachdem wir Ihren Rechtsanwalt und/oder Dienstleister an diese Pflicht erinnert haben, im Verhältnis zu dem erlittenen Nachteil, durch fehlende Informationen von unseren Pflichten entbunden;
 - alle sachdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu mindern;
- niemals ohne unsere vorhergehende Zustimmung dem Betrag einer Kosten- und Honoraraufstellung zuzustimmen:
- wenn Ihnen Kosten oder Aufwendungen gezahlt werden, die uns zustehen, uns diese zu erstatten und das Verfahren oder die Vollstreckung auf unsere Kosten und nach unserer Meinung so lange fortzuführen, bis Sie diese Erstattungen erwirkt haben.

Artikel 6 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER SACHVERSTÄNDIGEN

Wir behalten uns das Recht vor, alle Schritte zu ergreifen, um den Schadensfall außergerichtlich zu beenden.

Wir informieren den **Versicherten** über die Möglichkeit, ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten oder sich daran zu beteiligen.

Im Fall eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, Sachverständigen oder jeder sonstigen Person, die die erforderliche Qualifikation zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung seiner Interessen besitzt.

Wenn mehrere **Versicherte** gleiche Interessen haben, einigen sie sich auf die Bestellung eines einzigen Anwalts oder Sachverständigen. Anderenfalls können **Sie** diesen Berater frei wählen.

Wir sind auf keinen Fall für die Tätigkeiten der Berater (Anwälte, Sachverständige usw.), die für den Versicherten tätig sind. haftbar.

Artikel 7 - INTERESSENKOLLISION

Bei jedem Auftreten eines Interessenkonflikts zwischen dem **Versicherten** und uns hat der **Versicherte** das Recht, einen Anwalt oder jede sonstige Person, die die erforderliche Qualifikation für die Verteidigung seiner Interessen besitzt, zu wählen.

Artikel 8 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** bei einer Meinungsverschiedenheit mit uns über das Vorgehen bei der Regulierung eines **Schadensfalls** einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren, nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unsere Meinung bestätigt, erstatten wir die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Konsultation.

Wenn der **Versicherte** gegen die Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren anstrengt und ein besseres Ergebnis als dasjenige erzielt, das er erhalten hätte, wenn er unserem Standpunkt gefolgt wäre, gewähren **wir** unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Konsultation.

Wenn der Rechtsanwalt die These des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Garantie einschließlich der Kosten und Honorare der Konsultation unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

Artikel 9 - FORDERUNGSÜBERGANG

Wir treten in die Rechte des Versicherten zur Beitreibung der von uns übernommenen Leistungen und unter anderem zur eventuellen Verfahrensentschädigung ein.

4185870 - 06.2016 21.

Artikel 10 - VERJÄHRUNG

Die Verjährungsfrist für jede Rechtsklage, die auf einem Versicherungsvertrag beruht, beträgt drei Jahre.

Die Frist beginnt ab dem Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage absichert.

Wenn trotzdem derjenige, dem die Rechtsklage obliegt, beweist, dass er von diesem Ereignis erst zu einem späteren Datum erfahren hat, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Ereignis überschreiten zu können, außer bei Betrug.

Artikel 11 - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Die in dieser Garantie aufgenommenen Bedingungen werden durch die gemeinsamen Bestimmungen ergänzt und weichen nur dann ab, wenn diese Bedingungen anders lautend sind.

4185870 - 06.2016 22.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

